

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 309/2019
Datum RR-Sitzung: 3. April 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.1670
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen der Insel Gruppe AG sowie diespitäler.be und verschiedenen Versicherern¹ betreffend der Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten und Patientinnen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2012

Genehmigung



1 Sachverhalt

Die Verträge gemäss den Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs wurden aufgrund von Artikel 46 Absatz 4 KVG² der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GEF hat die Verträge gemäss Artikel 14 PÜG³ der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

2 Genehmigung

Die dem Regierungsrat vorgelegten Tarifverträge wurden geprüft und können genehmigt werden.

3 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig.⁴ Da es sich bei den vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pro vorliegenden Vertrag/Nachtrag pauschal auf CHF 1'000.- festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf

¹ Aufzählung gemäss Dispositiv Ziffern 1-3

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)

⁴ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II; Ziffer 2.9

die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG⁵ solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.⁶ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

4 Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Tarifvertrag vom 12. Juli 2017 zwischen der Insel Gruppe AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2012, wird genehmigt.
2. Der Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zwischen diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG über die von der Insel Gruppe AG für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg verrechneten Preise, gültig vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016, zum Vertrag vom 20. Februar 2015 zwischen den verschiedenen, durch die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherungen AG sowie die KPT Krankenkasse AG vertretenen Versicherern und der Insel Gruppe AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG/Rehabilitation, wird genehmigt.
3. Der Tarifvertrag vom 10. August 2017 zwischen der Insel Gruppe AG und den Versicherern:
 - CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG
 - Arcosana AG
 - Sanagate AG,alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Januar 2012, wird genehmigt.
4. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 1'000.- für jeden genehmigten Vertrag, werden den Krankenversicherern und der Insel Gruppe AG je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften, soweit sie nicht als Verband organisiert sind, für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
5. Die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
6. Diese Verfügung wird der Insel Gruppe AG, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

⁵ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG BSG 155.21)

⁶ Artikel 103 Absatz 4 KVG

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion